Textteil

A. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sondergebiet 1 (SO1) -Möbelhaus-

Das Sondergebiet 1 dient der Unterbringung eines Möbelhauses.

Zulässig sind ein Möbelhaus mit einer Gesamtverkaufsfläche von **max. 28.200 m²** und einer gastronomischen Einrichtung sowie die für den Betrieb des Möbelhauses erforderlichen Nebeneinrichtungen (z. B. Sozialräume, Lagerflächen, Büroflächen, etc.).

Als Hauptsortimente des Möbelhauses dürfen auf max. 25.700 m² Verkaufsfläche folgende Sortimente angeboten werden:

Wohnmöbel (52.44.1 - WZ 2003) **Korbmöbel** (aus 52.44.6 - WZ 2003) **Büromöbel** (aus 52.49.9 - WZ 2003) **elektrische Haushaltsgeräte** (aus 52.45.1 - WZ 2003)	**max. 23.500 m²**
Teppiche und textiler Bodenbelag (aus 52.48.1 - WZ 2003)	**max. 1.400 m²**
Beleuchtungsartikel (52.44.2 - WZ 2003)	**max. 800 m²**

Als Randsortimente hierzu dürfen auf 10 % der Gesamtverkaufsfläche, höchstens aber auf 2.500 m² Verkaufsfläche, folgende Sortimente angeboten werden:

Kunstgegenstände (52.48.2 - WZ 2003)	**max. 100 m²**
Bilder (52.48.2 - WZ 2003)	**max. 200 m²**
Geschenkartikel (52.48.2 - WZ 2003)	**max. 150 m²**
Keramische Erzeugnisse (52.44.4 - WZ 2003)	**max. 100 m²**
Porzellan (52.44.4 - WZ 2003)	**max. 200 m²**
Glaswaren (52.44.4 - WZ 2003)	**max. 200 m²**
Haushaltsgegenstände (52.44.3 - WZ 2003)	**max. 300 m²**
Spiegel (52.44.3 - WZ 2003)	**max. 100 m²**
Haushaltstextilien (52.41.1 - WZ 2003) **Heimtextilien** (52.44.7 - WZ 2003)	**max. 700 m²**
Kinder- und Säuglingsbekleidung (52.42.4 - WZ 2003) **Bekleidungszubehör** (52.42.4 - WZ 2003) **Spielwaren** (52.48.6 - WZ 2003) **Kinderwagen** (aus 52.44.6 - WZ 2003)	**max. 200 m²**
Bücher, Zeitschriften, Zeitungen (52.47 gem. WZ 2003) **Schreibwaren, Bürobedarf** (52.47 gem. WZ 2003)	**max. 100 m²**
Waren aller Sortimente im Rahmen von zeitlich beschränkten Verkaufsaktionen	**max. 200 m²**

Als Grundlage für die Definition der Sortimentsgruppen dient die *„Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 2003“* des Statistischen Bundesamtes (*WZ 2003*), die sich in der Anlage 16 der Begründung zum Bebauungsplan befindet.

1.2 Sondergebiet 2 (SO2) -Gastronomiebetrieb-

Das Sondergebiet 2 dient der Unterbringung eines Gastronomiebetriebs.

Zulässig sind ein Gastronomiebetrieb sowie die für den Betrieb des Gastronomiebetriebs erforderlichen Nebeneinrichtungen (z. B. Lagerflächen, Küche, Kühlzelle, etc.).

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Im Sondergebiet 1 sind Stellplätze und Garagen auf der überbaubaren Grundstücksfläche nur im gekreuzt-schraffiert gekennzeichneten südlichen Teilbereich zulässig.

3. Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Das 3.500 m² große Regenrückhaltebecken, das im Rahmen des V+E-Plans Nr. 1 als Kompensationsmaßnahme E2 angelegt wurde, ist dauerhaft naturnah zu erhalten.

4. Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplans (§9 Abs. 1a BauGB)

Folgende Maßnahmen werden zum Ausgleich der im Sondergebiet 1 -Möbelhaus- zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß §9 Abs. 1a BauGB festgesetzt:

4.1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Maßnahmen K2 und K4
Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind einheimische und standortgerechte Sträucher (2 x v, je nach Art 60/80, 80/100 oder 100/150; Pflanzraster 1,0 x 1,5 m) sowie 55 (davon 15 im Bereich des Regenrückhaltebeckens) einheimische und standortgerechte Einzelbäume (Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, Pflanzabstand 8 - 10 m, Sicherung gegen Windwurf) anzupflanzen.

4.2. Sonstige Ausgleichsmaßnahmen

4.2.1 Maßnahme K1
Die Schutzwand an der Propylen-Fernleitung ist als begrünte Schutzwuchswand auszuführen. Sie ist mit Schling- und Kletterpflanzen (z. B. Efeu, Hopfen, Clematis-Arten, wilder Wein, Lonicera-Arten, ggf. auch mit kleineren Gehölzen) zu bepflanzen.

4.2.2 Maßnahme K3
Der Schutzzaun zur Propylen-Rohrfernleitung (siehe auch C Nr. 5) ist auf einer Länge von 165 m mit Schling- und Kletterpflanzen (z.B. Efeu, Hopfen, Clematis-Arten, wilder Wein, Lonicera-Arten) zu begrünen.

4.2.3
In den „Privaten Grünflächen“ ist innerhalb von Entwässerungsmulden Rasen einzusäen. Ansonsten sind auf diesen Flächen Wildstauden oder kleinwüchsige heimische und standortgerechte Gehölze anzupflanzen.

4.2.4
Innerhalb des Sondergebiets 1 sind 1.407 m² Kleingrünflächen anzulegen und mit Stauden, Bodendeckern und / oder kleinwüchsigen Gehölzen zu begrünen.

4.2.5
Innerhalb des Sondergebiets 1 sind 50 einheimische und standortgerechte Einzelbäume (Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, Pflanzabstand 8 - 10 m, Sicherung gegen Windwurf) anzupflanzen. Die Pflanzbeetgröße darf eine Fläche von 10 m² nicht unterschreiten. Die Bäume sind mit Bodendeckern zu unterpflanzen.

Die unter Punkt 4 aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen sind auf dem Vorhabengrundstück vom Vorhabenträger gemäß § 135a Abs. 1 BauGB durchzuführen. Bei allen Pflanzmaßnahmen sind die Fertigstellungspflege (1 Jahr) und die Entwicklungspflege (2 Jahre) zu gewährleisten.

5. Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Einwirkungen im Bereich der Propylen-Rohrfernleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Es muss eine Abgrenzung und Kennzeichnung des Schutzstreifens der Propylen-Rohrfernleitung durch einen stabilen Schutzzaun erfolgen, der ebenfalls als Anfahrschutz für die Rohrfernleitungstrasse dient.

Die auf Höhe der überbaubaren Grundstücksfläche anstelle des Schutzzauns festgesetzte Schutzwand ist als geschlossene Wandscheibe zu errichten. Die Schutzwand ist als geschlossene Wandscheibe mit einer Höhe von mind. 0,5 m und max 1,0 m über der Oberkante der Rohrfernleitung zu errichten.

In der technischen Umsetzung sind entweder über Einzelfundamente im Boden verankerte Stahlstützen mit Wandelementen aus Fertigbeton (Mindestdicke 10 cm) oder zweischaligen Blechelementen mit nicht brennbarer Wärmedämmung mit Eignungsnachweis über die Feuerwiderstandsklasse W 90 zu verwenden.

B. Kennzeichnungen

Altlasten (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Im Rahmen einer Bodensanierungsmaßnahme wurde belastetes Bodenmaterial gesichert in den gekennzeichneten Teil des Fahrbahndamms eingebaut (siehe „Sanierungsplan FEC Herne“ des Ingenieurbüros *Halbach + Lange* vom Juni 1999).

C. Hinweise

1. Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

1.1 Maßnahme E4
Auf der städtischen Fläche südlich des Betriebshofs der *Entsorgung Herne* (Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 35, Flurstück 291) sind 49 Einzelbäume anzupflanzen. Die Maßnahme wurde von der Stadt Herne durchgeführt und vorfinanziert.

1.2 Maßnahme E5
Auf der städtischen Fläche südlich des Betriebshofs der *Entsorgung Herne* (Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 35, Flurstück 437) ist auf 11.625 m² Fläche eine Obstwiese anzulegen. Die Maßnahme wurde von der Stadt Herne durchgeführt und vorfinanziert.

1.3 Maßnahme EX2
Auf der städtischen Fläche an der Holthauser Straße (Gemarkung Holthausen, Flur 7, Flurstück 232 tlw.) sind als Ergänzung der vorhandenen Lindenallee 7 Einzelbäume (Tilia intermedia, Stammumfang 18/20, Pflanzabstand 8 - 10 m, Verbissschutz) anzupflanzen.

1.4 Maßnahme EX3
Auf einer 1085 m² großen städtlischenTeilfläche einer bisher als Acker genutzten Fläche (Gemarkung Horsthausen, Flur 8, Flurstück 21) ist eine Obstwiese anzulegen. Die Fläche ist mit einer geeigneten Rasenmischung einzusäen, die Obsthochstämme mit einem Verbissschutz zu versehen.

1.5 Maßnahme A5
Auf der städtischen Fläche südlich des Betriebshofs der *Entsorgung Herne* (Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 35, Flurstück 291) ist auf einer Teilfläche von 8452,5 m² der Acker in eine extensive Mähwiese umzuwandeln. Die Maßnahme wurde von der Stadt Herne durchgeführt und vorfinanziert.

1.6 Maßnahme A6
Auf der städtischen Fläche südlich des Betriebshofs der *Entsorgung Herne* (Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 34, Flurstück 2) ist auf einer Teilfläche von 701 m² der Acker in eine Weg begleitende Hochstaudenflur umzuwandeln.

1.7 Maßnahme A7
Auf der städtischen Fläche südlich des Betriebshofs der *Entsorgung Herne* (Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 35, Flurstück 437) ist auf einer Teilfläche von 6392,5 m² der Acker in eine artenreiche Hochstaudenflur mit Gehölzstrukturen als Sukzessionsfläche umzuwandeln.

1.8 Maßnahme E6
Auf der städtischen Fläche südlich des Betriebshofs der *Entsorgung Herne* (Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 35, Flurstück 437) sind auf einer Teilfläche von 2750 m² eine naturnahe Spielfläche und ein Wegenetz anzulegen.

1.9 Maßnahme EX1
Auf einer städtischenTeilfläche der Oberen Vödestraße (Gemarkung Herne, Flur 45, Flurstück 227) sind 318 m² zu entsiegeln und anschließend mit Wiesenmischung einzusäen bzw. mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Zusätzlich sind 625 m² Böschung mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Die Maßnahme wurde 2005 von der Stadt Herne durchgeführt und vorfinanziert.

Die unter 1.1 bis 1.9 aufgeführten Maßnahmen wurden bzw. werden gemäß § 135a Abs. 2 BauGB von der Stadt Herne auf Kosten des Vorhabenträgers oder der Eigentümer der im Baugebiet gelegenen Grundstücke durchgeführt. Die “Satzung der Stadt Herne zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135a, 135c BauGB” ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

2. Werbeanlagen

Anträge auf baurechtliche Genehmigungen zur Errichtung von Anlagen der Außenwerbung, die dazu geeignet sind, den Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A 43 anzusprechen, sind dem Landesbetrieb Straßenbau NRW - Niederlassung Bochum - zur Zustimmung bzw. Genehmigung gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu übersenden.

3. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u.16 Denkmalschutzgesetz -DSchG- NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW).

4. Bergbauliche Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen

Das Plangebiet befindet sich über den auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeldern „Shamrock 1“ und „Shamrock 3“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Shamrock Gas“. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Shamrock 1“ und „Shamrock 3“ ist die E.ON AG, Bruchstraße 5c in 45883 Gelsenkirchen. Eigentümerin der Bewilligung „Shamrock Gas“ ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau im Bereich des Plangebiets dokumentiert. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist nichts bekannt.

5. Sicherung der Propylen-Rohrfernleitung

Innerhalb des festgesetzten 8 m breiten Schutzstreifens der vorhandenen Propylen-Rohrfernleitung dürfen weder Bäume oder tief wurzelnde Sträucher angepflanzt, noch betriebsfremde oder sonstige Anlagen errichtet werden.

Ohne Genehmigung der Leitungsbetreiber dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die den Bestand der Leitung gefährden könnten, wie z. B. Überfahrten mit schweren Baumaschinen, Erdarbeiten, Bohrungen, Verlegen von Leitungen. Im Schutzstreifen sind der Bau von Fundamenten jeglicher Art, die Versickerung von Regenwasser sowie die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nicht zulässig. In Einzelfällen sind Abstimmungen mit den Rohrfernleitungsbetreibern zu treffen.

Da die Leitung verflüssigte Gase transportiert, erfolgt eine regelmäßige Dichtigkeitsprüfung durch Begehung und Besichtigung seitens des Leitungsbetreibers. Im Hinblick auf diese Überwachungsmaßnahmen und eventuell erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten muss der Schutzstreifen freigehalten werden. Die Zugänglichkeit zur Rohrfernleitung, auch mit größeren Fahrzeugen, muss jederzeit gewährleistet sein.

Während der Bauphase des Möbelhauses ist die Rohrfernleitungstrasse besonders gegen äußere Einwirkungen zu schützen. Bauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Rohrleitungstrasse, wie z. B. Baggerarbeiten, Lagern von Baumaterialien oder Bodenaushub, Verlegung von Kabeln und Leitungen, sind nur in Ausnahmefällen möglich und bedürfen der Zustimmung des Fernleitungsbetreibers. Falls im Rahmen der Bauphase weitere Gefährdungen der Rohrleitung auftreten können, sind entsprechende Maßnahmen mit dem Fernleitungsbetreiber abzustimmen.

D Nachrichtliche Übernahme

Maßnahmen zur Versickerung des Niederschlagswassers (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 51 a Landeswassergesetz NRW)

Nach § 51a des Landeswassergesetzes ist bei der erstmaligen Bebauung eines Grundstücks das Niederschlagswasser zu versickern, zu drosseln oder in ein ortsnahes Gewässer einzuleiten.
Im Rahmen einer geologischen Untersuchung wurde festgestellt, dass im Plangebiet nicht überall der Boden für eine Versickerung nach den technischen Regelwerken geeignet ist. Grundwasser wurde nur in Form von örtlichem Schichtenwasser in der möglichen Versickerungszone festgestellt, so dass davon auszugehen ist, dass großflächig der erforderliche Abstand zwischen Versickerungshorizont und freiem Grundwasser eingehalten werden kann. Somit sind im Plangebiet die gesetzlichen und technischen Bedingungen zur Versickerung des Niederschlagswassers auf vielen Flächen grundsätzlich gegeben bzw. herstellbar.

Bei dem anfallenden Niederschlagswasser handelt es sich um schwach belastetes Niederschlagswasser von Dachflächen und Verkehrsflächen, das durch eine mindestens 20 cm starke belebte Bodenzone großflächig zu versickern ist.

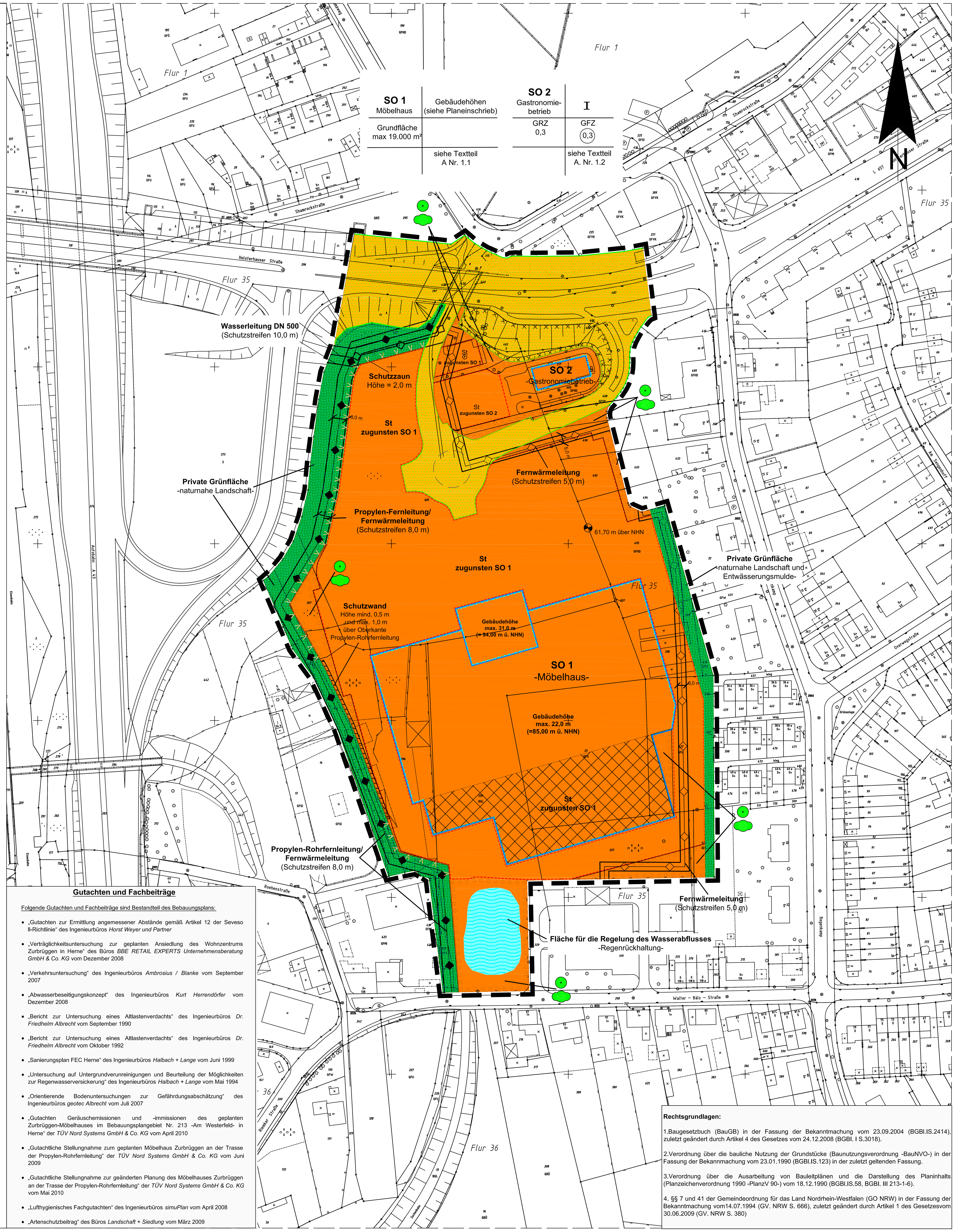

Gutachten und Fachbeiträge

Folgende Gutachten und Fachbeiträge sind Bestandteil des Bebauungsplans:

- „Gutachten zur Ermittlung angemessener Abstände gemäß Artikel 12 der Seveso II-Richtlinie“ des Ingenieurbüros *Horst Weyer und Partner*
- „Verträglichkeitsuntersuchung zur geplanten Ansiedlung des Wohnzentrums Zurbrüggen in Herne“ des Büros *BBE RETAIL EXPERTS Unternehmensberatung GmbH & Co. KG* vom Dezember 2008
- „Verkehrsuntersuchung“ des Ingenieurbüros *Ambrosius / Blanke* vom September 2007
- „Abwasserbeseitigungskonzept“ des Ingenieurbüros *Kurt Herrendörfer* vom Dezember 2008
- „Bericht zur Untersuchung eines Altlastenverdachts“ des Ingenieurbüros *Dr. Friedhelm Albrecht* vom September 1990
- „Bericht zur Untersuchung eines Altlastenverdachts“ des Ingenieurbüros *Dr. Friedhelm Albrecht* vom Oktober 1992
- „Sanierungsplan FEC Herne“ des Ingenieurbüros *Halbach + Lange* vom Juni 1999
- „Untersuchung auf Untergrundverunreinigungen und Beurteilung der Möglichkeiten zur Regenwasserversickerung“ des Ingenieurbüros *Halbach + Lange* vom Mai 1994
- „Orientierende Bodenuntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung“ des Ingenieurbüros *geotec Albrecht* vom Juli 2007
- „Gutachten Geräuschemissionen und -immissionen des geplanten Zurbrüggen-Möbelhauses im Bebauungsplangebiet Nr. 213 -Am Westerfeld- in Herne“ der *TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG* vom April 2010
- „Gutachtliche Stellungnahme zum geplanten Möbelhaus Zurbrüggen an der Trasse der Propylen-Rohrfernleitung“ der *TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG* vom Juni 2009
- „Gutachtliche Stellungnahme zur geänderten Planung des Möbelhauses Zurbrüggen an der Trasse der Propylen-Rohrfernleitung“ der *TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG* vom Mai 2010
- „Lufthygienisches Fachgutachten“ des Ingenieurbüros *simuPlan* vom April 2008
- „Artenschutzbeitrag“ des Büros *Landschaft + Siedlung* vom März 2009

Rechtsgrundlagen:

1.Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.IS.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S.3018).

2.Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.IS.123) in der zuletzt geltenden Fassung.

3.Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18.12.1990 (BGBl.IS.58, BGBl. III 213-1-6).

4. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzesvom 30.06.2009 (GV. NRW S. 380)

Zeichenerklärung

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung
zulässige Grundfläche/ Grundflächenzahl	zulässige Geschossflächenzahl
	Hinweis auf Textteil

1. Baugrenzen / Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1+2 BauGB)

Baugrenze / Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung (hier: Gebäudehöhe)

siehe Textteil A Nr. 2

2. Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

St — *siehe Textteil A Nr. 2 und 4.2.5*

3. Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

4. Hauptversorgungleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Hauptversorgungsleitungen oberirdisch
siehe Textteil A Nr. 5 und C Nr. 5

Hauptversorgungsleitungen unterirdisch

5. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

siehe Textteil A Nr. 4.2.3

6. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

siehe Textteil A Nr. 3 und D

7. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

siehe Textteil A Nr. 4.1

8. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenen Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

siehe Textteil B

9. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

10. Sonstige Planzeichen

Schutzzaun
siehe Textteil A Nr. 4.2.2 und Nr. 5

Schutzwand
siehe Textteil A Nr. 4.2.1 und Nr. 5

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.

Herne, den 24.11.2010

(Siegel)
gez. Hartmann
Städt. Vermessungsdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Herne, den 04.10.2010

Fachbereich Stadtplanung	Fachbereich Vermessung und Kataster	Der Oberbürgermeister i.V.
gez. Friedrichs	*gez. Hartmann*	*gez. Terhoeven*
Städt. Baudirektor	Städt. Vermessungsdirektor	Stadtrat

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 09.09.2008 zugesandt.

Herne, den 05.10.10
gez. Schiereck
Der Oberbürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 30.10.2008 durchgeführt worden.

Herne, den 05.10.2010
Der Oberbürgermeister
i.A.
(Siegel)
gez. Grimm
Städt. Oberverwaltungsrat

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.07.2010 bis 04.08.2010 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 22.06.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Herne, den 04.10.2010
Der Oberbürgermeister
i.A.
gez. Friedrichs
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 05.10.2010 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Herne, den 12.10.2010
gez. Schiereck
Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 03.02.2011.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Herne, den 14.02.2011
Der Oberbürgermeister
i.A.
(Siegel)
gez. Friedrichs
Städt. Baudirektor

stadtherne

Stadtbezirk Herne-Mitte

Gemarkung Herne

Flur 35

Maßstab 1: 500

Bebauungsplan Nr. 213

Am Westerfeld